

Betrieb eines Corona-Testzentrums

Nach § 7 Abs.9 TestV wird ab dem 1. August 2021 eine Vergütung für Bürgertestungen nach § 4a nur gewährt, wenn der Leistungserbringer die Ergebnismitteilung und die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes auch über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts anbietet und auf Wunsch der getesteten Person über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts übermittelt.

Mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 12. März 2021 erfolgt eine Beauftragung als weiterer Leistungserbringer nur noch durch Einzelbeauftragung. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration bekanntgegeben: [Sozialministerium Baden-Württemberg](#)

Ein Nachweis über ein negatives Testergebnis kann gem. § 6 Abs.1 TestV ausgestellt werden:

Durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus Testverordnung (insbesondere von Gesundheitsämtern beauftragte Teststellen, Arztpraxen, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen)

Es ist eine Registrierungsanfrage zu stellen, welche folgende Auskünfte enthalten soll:

- Anzahl der Teststellen/ Testvolumen pro Tag
- Ist eine eigene Software-Lösung vorhanden oder besteht das Interesse am CWA-Schnelltestportal
- Ist die Teststelle beim Gesundheitsamt registriert
- Wer ist Technischer-Ansprechpartner

Die Anfrage ist an registrierung.labore.pandemietest@t-systems.com zu stellen.

Weitere Informationen zum Registrierungsverfahren finden Sie auf der Homepage der Corona Warn App über die Felder „[Schnelltestpartner werden](#)“ bzw. unter den Rubriken „Blog“ und „[FAQ](#)“.

Wichtiger Hinweis:

Es ist wichtig, dass die abgerechneten Testungen im Sinne der Bürgertestung nicht im Zusammenhang mit den Testungen der Zugangsvoraussetzungen vorgenommen wurden.